

Auszug aus den Veterinärbestimmungen für die 127. Landesverbandsschau am 07. und 08.11.2026 im MAFZ Paaren / Glien

I. Anforderungen an die Herkunftsbestände

1. Geflügelzüchter dürfen Geflügel oder gehaltene Vögel nur zur Ausstellung verbringen, wenn sich ihre Tierhaltung nicht in einer Sperrzone bezüglich Newcastle Disease (ND) oder Geflügelpest befindet.
2. Tierhalter des zur Ausstellung verbrachten Geflügels oder gehaltene Vögel stellen sicher, dass sie 2 Wochen vor der 127. Landesverbandsschau alle auszustellenden Tiere wildvogelsicher einstellen, sowie in diesem Zeitraum nicht an einer anderen Ausstellung mit Geflügel bzw. gehaltenen Vögel teilgenommen haben, die sich in einen Abstand von weniger als 50 km zu einer wegen Geflügelpest oder ND gebildeten Restriktionszone (Schutz- und Überwachungszone) befindet. Darüber unterzeichnen sie am Einlass eine Tierhaltererklärung.

II. Anforderungen an die ausgestellten Tiere:

1. Das ausgestellte Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Wachteln, Enten und Gänse) muss klinisch gesund sein und längstens 7 Tage vor der Ausstellung klinisch durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsbescheinigung des Tierarztes ist entsprechend der beigefügten Anlage auszufüllen und bei der Einlieferung der Ausstellungsleitung zu übergeben.
2. Weiterhin dürfen Geflügel oder gehaltene Vögel nur dann auf die Ausstellung verbracht werden,
 - 2.1 wenn Hühnergeflügel und deren Herkunftsbestände gegen Newcastle-Krankheit schutzgeimpft sind. Das Hühnergeflügel ist bei der Verwendung von Lebendimpfstoff (Verabreichung über Trinkwasser) im Zeitraum von **3 Monaten bis spätestens 14 Tage** vor der Einlieferung zu impfen. Bei der Verwendung von Totimpfstoff (Impfung mit der Nadel) sind die Tiere im Zeitraum von **12 Monaten bis spätestens 3 Wochen** vor der Einlieferung zu impfen.
 - 2.2 wenn Tauben und deren Herkunftsbestand gegen Paramyxo-Virus-Infektion schutzgeimpft sind. Die Tauben sind im Zeitraum von **12 Monaten bis spätestens 3 Wochen** vor der Einlieferung zu impfen.

Die Impfungen sind auf der beiliegenden Bescheinigung vom Tierarzt zu bestätigen und bei der Einlieferung der Ausstellungsleitung zu übergeben.

3. Bei Enten und Gänse

- 3.1 Bei Sentinel-Haltung ist die Vorlage einer aktuellen amtlichen Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde des Wohnortes über die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten gemäß § 7 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung aus dem **Jahre 2026**. Diese ist bei der Einlieferung der Ausstellungsleitung zu übergeben, oder
- 3.2 Bei der Alleinhaltung von Enten und Gänsen: der Haustierarzt muss bei den für die Ausstellung vorgesehenen Tieren einen Rachen-Kloakentupfer auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus längsten **7 Tagen** vor der Einlieferung entnehmen und in einem akkreditierten Labor untersuchen lassen. Die Untersuchung muss einen negativen Befund aufweisen. Die Befundbescheinigung ist bei der Einlieferung der Ausstellungsleitung zu übergeben.

Bei der Einlieferung der Tiere muss unbedingt die beigefügte Tierärztliche Bescheinigung vollständig ausgefüllt sein und dem Einlasspersonal übergeben werden. Bei Nichtvorlage bzw. unvollständige Ausfüllung der Bescheinigung nach 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2 werden die Tiere bei der Einlasskontrolle zurückgewiesen.

Anlage 1

Tierärztliche Bescheinigung über die Impfung und klinische Untersuchung von Geflügel und Tauben

für das Verbringen von **Geflügel** zur 127. Landesschau für Rassegeflügel 2026 in Paaren, Landkreis Havelland vom **07.11.2026 bis 08.11.2026**

Bundesland: _____

Landkreis: _____

Registriernummer: _____

Besitzer / Anschrift: _____

1. Impfbescheinigung (gilt nur für Hühner, Truthühner, Tauben)

Hiermit wird bestätigt, dass nachstehend näher bezeichnete **Hühner-/Tauben** gegen die **Newcastle-Krankheit (Hühnervögel) / Paramyxovirusinfektion (Tauben)** schutzgeimpft wurde.

Rasse:	Anzahl:

Datum der Impfung: _____

Verwendete Vakzine: _____

Chargennummer: _____

2. Bescheinigung über klinische tierärztliche Untersuchung (gilt für sämtliches Geflügel- auch für Wassergeflügel) und Probennahme (Enten/Gänse ohne Sentinelhaltung)¹

Ich bestätige hiermit, dass mir keine Erkrankungen des Bestandes zur Kenntnis gelangt sind, die gegen die Ausstellung der Tiere sprechen. Die auszustellenden Tiere sind vor dem Verbringen auf die Ausstellung von mir klinisch tierärztlich untersucht und (im Falle von Enten/Gänsen aus einer Nicht-Sentinelhaltung) für eine virologische Untersuchung beprobt worden.

Ort und Datum:

Unterschrift und Stempel des Tierarztes:

¹ Diese Bescheinigung darf frühestens 7 Tage vor dem Verbringen auf die Ausstellung ausgestellt sein und gilt bei Enten und Gänsen nur im Zusammenhang mit einem negativen Laborbefund in Bezug auf die Gesundheitsanforderungen unter Punkt II.3.2. dieser Verfügung